

Die Wertsicherung in der
Unternehmung unter besonderer
Beachtung der Währungsgesetzgebung

Von

Dr. Hans Berndt



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

HANS BERNDT

**Die Wertsicherung in der Unternehmung
unter besonderer Beachtung der Währungsgesetzgebung**

Betriebswirtschaftliche Schriften

Heft 5

Die Wertsicherung in der
Unternehmung unter besonderer
Beachtung der Währungsgesetzgebung

Von

Dr. Hans Berndt



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1960 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1960 bei F. Zimmermann & Co, Berlin-Neukölln
Printed in Germany

Inhalt

Einleitung: Umgrenzung des Themas und Begriffsbestimmung . . .	9
I. Die Entwicklung der Wertsicherungen und ihrer gesetzlichen Grundlagen	12
1. Die Entwicklung bis 1914	12
2. Die Entwicklung in der Zeit von 1914–1947	14
a) Die Außerkraftsetzung der Goldmünzklausel	14
b) Hypotheken in ausländischer Währung	15
c) Die Konvertierung von echten in unechte Valutaschulden	16
d) Wertsicherungen im täglichen Geschäftsverkehr während der Inflation 1919/1923	17
e) Wertbeständige Schuldverschreibungen nach 1923	18
f) Wertbeständige Hypotheken nach 1923	24
g) Wertbeständige Lebensversicherungen	28
3. Das Mark = Mark-Gesetz von 1947	28
II. Wertsicherung durch Vertragsklauseln	30
1. Die gesetzlichen Grundlagen und ihre Auslegung in Schrifttum und Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Währungsgesetzes (WG)	30
a) Inhalt und Bedeutung von § 3 WG	30
b) Die Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank	31
c) Die Folgen eines Verstoßes gegen § 3 WG	37
d) Die Umgehung von § 3 WG	38
e) Die Grundsätze der Auslegung von § 3 WG in der Literatur und in der Rechtsprechung	39
2. Nach § 3 des Währungsgesetzes nicht genehmigungspflichtige Wertsicherungsklauseln	40
a) Vorbemerkung	40
b) Schuldverhältnisse in Inlandwährung	42
a) Geldwertschuldverhältnisse	42
β) Spannungsklauseln	51
γ) Kostenelementsklauseln	54
δ) Beteiligungsklauseln	58
e) Vereinbarung von aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen, Rücktritts-, Rückkaufs- und Optionsrechten	64
ξ) Wertsicherungen in letztwilligen Verfügungen	67
c) Fremdwährungsschuldverhältnisse	68
a) Devisenrechtlich genehmigte Fremdwährungsschuldverhältnisse	68
β) Wertsicherungsklauseln bei Fremdwährungsverbindlichkeiten	69

γ) Fremdwährungsklauseln mit Wertberechnungscharakter . . .	70
d) Termingeschäfte	71
e) Sachschuldverhältnisse	78
f) Wahlschuldverhältnisse	83
3. Die dingliche Sicherung von wertgesicherten Schuldverhältnissen .	89
a) Höchstbetragshypothek	89
b) Der Nießbrauch	90
c) Die Reallast	90
d) Ratenweise Auflassung bei Grunderwerb	92
e) Auflassungsvormerkung bei wahlweiser Einräumung des Mit-	
eigentums an einem Grundstück	92
f) Sicherungsübereignung	92
g) Eigentumsvorbehalt	92
4. Allgemeine Beurteilung der Wertsicherung durch Vertragsklauseln	
im Hinblick auf die zukünftige Gesetzgebung	93
 III. Wertsicherung durch das monetäre Gleichgewicht	
in der Unternehmung	95
1. Der Begriff des monetären Gleichgewichts in der Unternehmung .	95
2. Die Wirkung von Geldwertänderungen auf die im monetären	
Gleichgewicht befindliche Unternehmung	96
a) Währungsschnitte	96
b) Schleichende Geldwertänderungen	99
3. Die Wirkung von Preisänderungen infolge nichtmonetärer Einflüsse	
auf die im monetären Gleichgewicht befindliche Unternehmung .	101
4. Die praktische Durchführbarkeit der Wertsicherung durch das	
monetäre Gleichgewicht in der Unternehmung	105
a) Die Bildung des monetären Gleichgewichts in der Unternehmung	105
b) Die Gefährdung des monetären Gleichgewichts in der Unter-	
nehmung durch gesetzgeberische Akte	108
 Literaturverzeichnis	109
Sachverzeichnis	111

Abkürzungsverzeichnis

AblAHK	Amtsblatt der alliierten Hohen Kommission
BB	Der Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DZ	Deutsche Zeitung
GBO	Grundbuchordnung
GM	Goldmark
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
LG	Landgericht
Mark = Mark-Gesetz	Änderungsgesetz Nr. 1 zum Militärregierungsgesetz 51
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBl. Vfw	Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
RdL	Recht der Landwirtschaft
RGBl	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
VO	Verordnung
UG	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
WG	Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

Einleitung

Umgrenzung des Themas und Begriffsbestimmung

Die Vermögenswerte einer Unternehmung sind in vielerlei Hinsicht der Gefahr einer Entwertung ausgesetzt. Technische Veralterung von Produktionsmitteln, Zerstörung von Anlagen und Warenbeständen durch Natur- und Kriegereignisse, modische Veralterung von Warenvorräten, Betriebsunterbrechungen und Ausfälle von Forderungen sind nur einige Beispiele für Entwertungen des Vermögens, zu deren Verhütung und zu deren Ersatz Maßnahmen ergriffen werden, die im weitesten Sinne eine Wertsicherung bedeuten.

Werteverluste können auch dadurch entstehen, daß die Verkaufspreise eines Gutes seine Wiederbeschaffungskosten nicht mehr decken, weil diese infolge von Preiserhöhungen der Kostengüter gestiegen sind und keine Möglichkeit besteht, die vertraglich festliegenden Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen. Eine Maßnahme, die einen derartigen Verlust nicht zuläßt, stellt ebenfalls eine Wertsicherung dar. Es handelt sich um einen bestimmten Fall einer Wertsicherung im weiteren Sinne, der in dieser Arbeit von großer Bedeutung sein wird. Gewöhnlich versteht man aber unter „Wertsicherung“ etwas anderes.

Die Vermögenswerte einer Unternehmung können dadurch eine Entwertung erleiden, daß der Geldwert sich verändert. Der Geldwert ist der reziproke Wert des Preisniveaus. Steigt das Preisniveau, sinkt der Geldwert, entsprechend steigt der Geldwert bei fallendem Preisniveau. Der Schuldner gewinnt bei fallendem Geldwert, da der Wert seiner Geldzahlung unter dem der empfangenen Leistung liegt, und er verliert entsprechend bei steigendem Geldwert. Was der Schuldner gewinnt, verliert der Gläubiger in diesem Schuldverhältnis, und was der Gläubiger gewinnt, verliert der Schuldner. Im übrigen verändern sich die Werte der liquiden Mittel einer Unternehmung in Form von Kassenbeständen, Postscheck- und Bankguthaben wie der Geldwert. Maßnahmen der Unternehmung, die Werteverluste durch Geldwertänderungen ausschalten, sind Wertsicherungen im üblichen, engeren Sinne.

Die vorliegende Arbeit hat nur die Wertsicherung der Unternehmung vor Verlusten, die durch die Erhöhung von Kostengüterpreisen oder durch Geldwertänderungen (auch in Form von Währungsschnitten) entstehen, zum Gegenstand. In beiden Fällen geht es um die Verhinderung des Eintritts von Werteverlusten, die von Preisänderungen ausgehen. Im ersten

Fall handelt es sich um Änderungen einzelner Preise, die infolge von Veränderungen auf der Nachfrageseite durch Mode-, Saison- und strukturelle Einflüsse oder von Veränderungen des Angebotes, nicht aber durch monetäre Einflüsse bedingt sind. Im zweiten Fall hingegen ändert sich infolge monetärer Einflüsse (Geldschöpfung – Geldhortung) das Preisniveau, freilich nur dann, wenn die Preise frei sind. Sind die Preise nicht frei, so kommen die Geldwertänderungen nicht in den Preisen und damit auch nicht im Preisniveau, sondern in Kontingentierungs- und Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen, vielleicht auch in der Bildung eines illegalen Marktes mit „Schwarzpreisen“ zum Ausdruck, bis ein Währungsschnitt die eingetretenen Geldwertänderungen offenkundig macht. Da Preisänderungen im größeren Ausmaß nur äußerst selten von heute auf morgen erfolgen und fast zu jeder Zeit einige Preise steigen, andere fallen, ist eine Preisänderung auf dem ersten Blick gar nicht ihrer Ursache nach einzuordnen¹. Erst die Vielzahl der Erscheinungen und die Aufstellung eines Preisindex², sofern die Preise frei sind, lassen eine Einordnung zu, die aber für die Praxis meist zu spät kommen würde.

Wenn eine Wertsicherung in der Unternehmung in dem Sinne erstrebt wird, daß der Eintritt von Werteverlusten infolge von Preisänderungen verhindert werden soll, muß vorerst davon ausgegangen werden, daß es bei der Behandlung völlig gleichgültig ist, welche Ursache die Preisänderung hat². In jedem Fall einer Preisänderung wird die Wertsicherung darin bestehen, daß die Unternehmung keinen Verlust durch die Preisänderung erleidet. Die Erzielung von Gewinnen durch Preisänderungen setzt spekulative Motive voraus und kann deshalb nicht Aufgabe von Wertsicherungen sein. Der Begriff der Wertsicherung kann somit dahingehend bestimmt werden, daß die Wertsicherung weder Werteverluste noch -gewinne durch Preisänderungen zuläßt.

Wertsicherung ist ausschließlich eine Sache der Unternehmungsführung, nicht der Unternehmungsrechnung. Kapitalerhaltung oder Substanzerhaltung sind keineswegs mit Wertsicherung gleichzusetzen, weil Kapitalerhaltung oder Substanzerhaltung sich doch vor allem damit befassen, was mit den Scheingewinnen und Scheinverlusten zu geschehen hat, um das geldziffernmäßig bestimmte Ursprungskapital bzw. die ursprüngliche, mengenmäßig bestimmte Produktionskapazität zu erhalten, und dies ist eine Sache der Unternehmungsrechnung³. Die Probleme der Scheingewinne und

¹ Vgl. Hax, Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957, S. 27 f.

² Auch für die Behandlung der Fragen der Substanzerhaltung ist er vorerst gleichgültig, woher die Preisänderung kommt. Vgl. Hax, a.a.O., S. 32 ff.

³ Vgl. Hax, a.a.O., S. 13 f. mit der dort angegebenen Literatur.

Die Bewertung von Anlagen und Warenvorräten in der Bilanz und die dadurch entstehenden Bilanzgewinne und -verluste gehören folgerichtig ebenfalls in den Problemkreis der Kapitalerhaltung bzw. der Substanzerhaltung, nicht aber in den der Wertsicherung.

Scheinverluste sind hier nicht zu behandeln, weil die Wertsicherung ja diese begrifflich ausschließt. Sie kommen zum Zuge, wenn die Wertsicherung in der Unternehmung nicht oder nur unvollkommen erreicht wurde. Somit stellt sich der Problemkreis der Wertsicherung als ein dem Problemkreis der Kapital- und Substanzerhaltung benachbartes Gebiet dar.